

Malte Jörg Uffeln

Magister der Verwaltungswissenschaften

RECHTSANWALT und MEDIATOR (DAA)

Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der VFH Wiesbaden

Nordstrasse 27

63584 Gründau

Tel. 06051 / 18979

Fax. 06051 / 18937

e-mail: [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)

home: [www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu)

# Vereinsrecht

## Vereinssteuerrecht

### Dienstvertragsrecht

### für Chöre

Stand: 1.9.2007

# Vereinsrecht aktuell

## Auskunftspflichten in der Mitgliederversammlung

### Umfang der Auskunftspflicht beim Bericht des Schatzmeisters

#### 1. Rechtsgrundlage § 666 BGB

Wird ein Vorstandsmitglied von einer Mitgliederversammlung gewählt und nimmt das Vorstandsmitglied das „ Amt an “, so kommt zwischen dem Verein – vertreten durch die Mitgliederversammlung – und dem Vorstandsmitglied ein Auftragsverhältnis zustande.

Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder bestimmen sich daher nach dem Auftragsrecht des BGB, §§ 662 ff. BGB.

Nach der Bestimmung des § 666 BGB ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen.

§ 666 BGB regelt also drei Kardinalpflichten des Beauftragten :

- Benachrichtigungspflicht
- Auskunftspflicht
- Pflicht zur Rechnungslegung

#### 1.1. Benachrichtigungspflicht

Der Auftraggeber – die Mitgliederversammlung - hat Anspruch auf alle Informationen, die im Rahmen der Erledigung des Auftrages bedeutsam sind.

#### 1.2. Auskunftspflicht

Der Beauftragte hat einen Anspruch auf Auskunft über den Stand der Vereinsgeschäfte als Ganzes . Für das Auftragsverhältnis zu einem Rechtsanwalt hat die Rechtsprechung entschieden, dass ein Gesamtbericht und ein Sachstandsbericht über den Fortschritt eines Mandates verlangt werden kann.

Im Verein gilt nichts anderes. Auskunft ist zu geben über alle bedeutsamen Punkte der Ausführung des Auftrages. Auf Nachfrage eines Mitgliedes sind diesem weitere –erläuternde –Auskünfte vom Beauftragten zu geben.

Der Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen – die einem eine Auskunft verbieten würden – ist m.E. nur dann statthaft, wenn der Beauftragte sich bei seiner Auskunft seinerseits strafbar machen ( Geheimnisse ) oder die geschützten Rechte Dritter, insbesondere Grundrechte verletzen würde.

Regelmässig ist daher in einer Mitgliederversammlung eines Vereins vollständig Auskunft von den beauftragten Vorstandsmitgliedern zu geben.

Der Vorstand muß der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Stand der Geschäfte – worunter alle Vereinsgeschäfte zu verstehen sind – geben und nach Beendigung des Amtes Rechenschaft .

Ausnahme: Außerhalb der Mitgliederversammlung ist nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung der Vorstand nicht verpflichtet Mitgliedern Auskünfte zu erteilen

### 1.3 Rechnungslegung

Die Pflicht zur Rechnungslegung erfordert, dass der Beauftragte dem Auftraggeber eine geordnete und vollständige Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben gibt.

Zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung gehört

- Beifügung von Belegen
- Beifügung von Rechnungen Dritter

Rechnung und Rechenschaft abzulegen ist insbesondere über :

- sämtliche Einnahmen und Ausgaben
- die Entwicklung des Vermögensstandes des Vereins
- wichtige Vereinsereignisse, die von Bedeutung für die Vereinsentwicklung sind
- Prozesse, die der Verein führt
- Abschluß bedeutungsvoller Verträge
- Unglücksfälle
- Ereignisse, die sich bedeutend auf den Verein auswirken
- Zu- und Abgang von Mitgliedern

Der Jahresabschluß ist zu erläutern.

In der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zu dem Rechnungslegungs- / Rechenschaftsbericht bei Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Auf Nachfrage muß der Schatzmeister einzelne Konten und Kostenstellen erläutern. Nicht ausreichend ist bei einer Nachfrage aus dem Kreise der Mitglieder der Verweis auf eine Sammelposition ( ein Oberbegriff ) ohne nähere Erläuterung.

<p>MUSTERSCHREIBEN</p> <p>Herausgabe von Unterlagen bei beendetem Ehrenamt</p>
--

EINWURF-EINSCHREIBEN/BOTE

.....  
.....  
.....

... .. 200...

Auskunft und Herausgabe von Vereinseigentum

Sehr geehrte(r ) Frau/ Herr ... ..

Zum ..... sind Sie ..... aus dem Ehrenamt  
als..... ausgeschieden.

Wir bedanken und nochmals für die für unseren Verein  
/Verband geleistete Arbeit.

Gem. § 667 BGB sind Sie nach Beendigung des Ehrenamtes zur

Herausgabe sämtlicher in ihrer Vorstandszeit  
erlangter Vereinsunterlagen verpflichtet.

§ 667 lautet –zu ihrer Kenntnis - wie folgt :

Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Der Vorstand fordert Sie daher auf ,

1. bis zum ... ..Auskunft darüber zu geben, welches Vereinseigentum und welche Unterlagen, die Sie im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit erhalten haben, sich noch in ihrem Besitz befinden,
2. bis zum ... ..das sich in ihrem Besitz befindende Vereinseigentum an den Vorstand herauszugeben.

... 2

Sollten Sie der Auskunft- und Herausgabepflicht nicht nachkommen können, so fordere ich Sie auf

bis zum ... .. an Eides Statt zu versichern, dass

Sie aus der Zeit ihrer Tätigkeit als ... .. des GV Musterdorf e.V. keinerlei Vereinsunterlagen und Vereinseigentum mehr in Besitz haben und weiter

an Eides Statt zu versichern, wo die Vereinsunterlagen, das Vereinseigentum verblieben sind , bzw. an wen selbiges übergeben worden ist.

Sollte das Auskunft- und Herausgabebegehren von ihnen nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist erfüllt werden, so teilen wir ihnen bereits jetzt mit, dass wir dann den Vorgang zur weiteren Bearbeitung abgeben an unseren

Rechtsanwalt

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Mediator (DAA)

Nordstrasse 27

63584 Gründau(Lieblös)

Tel. 06051 – 18979

Mobil: 0170 – 4241950

Fax. 06051 - 18937

e-mail : [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)

Internet: [www.kanzlei-uffeln.de](http://www.kanzlei-uffeln.de)

Herr Rechtsanwalt Uffeln ist nach fruchtlosem Fristablauf beauftragt unsere Interessen durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

GV Musterdorf

- Vorstand -

# Rechtsprechung zum Vereinsrecht im Überblick

## Austritt aus e.V.

begründet keinen Anspruch des austretenden Mitgliedes auf eine Vermögensauseinandersetzung ( OLG Braunschweig, Urteil vom 7.12.2004, Az.: 6 U 72/04). Die Mitgliedschaft in einem e.V. ist keine Beteiligung am Vereinsvermögen. Anders kann das bei einem nicht e.V. sein.

Der nicht eingetragene Verein ist parteifähig i.S.v. § 50 ZPO.

(KG Berlin, Beschl. v. 14.04.2003 26 W 44/03)

Ein im Vereinsregister nicht eingetragener Verein kann daher in seinem Namen klagen und verklagt werden.

Aus den Gründen:

Soweit bisher in der höchstrichterlichen Rspr. vertreten worden ist, dass dem nicht rechtsfähigen Verein im Hinblick auf den Wortlaut des § 50 ZPO eine Parteifähigkeit zur Führung von Aktivprozessen nicht zukomme (so zuletzt BGH v. 6.10.1989 – V ZR 152/88, MDR 1990, 141 = BGHZ 109, 15), lässt sich dies nach Auffassung des Senats im Hinblick auf die geänderte Auffassung der Rspr. zur Parteifähigkeit der BGB-Außengesellschaft (BGH v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 = BGHReport 2001, 237) nicht mehr aufrechterhalten. Auch wenn der BGH die Parteifähigkeit der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts auch deshalb bejaht hat, weil die gesetzlichen Regeln nichts über die Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft aussagen und die Gesellschaft lediglich als ein Schuldverhältnis definieren (BGH v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 [343] = BGHReport 2001, 237), ist über den Wortlaut des § 21 BGB hinaus kein sachlicher Grund ersichtlich, aus dem einem nicht eingetragenen Verein die Rechts- und damit die Parteifähigkeit weiter versagt bleiben muss. Zudem besteht im Hinblick auf den Umstand, dass ein Verein im Gegensatz zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich einem ständigen Wechsel seiner Mitglieder unterworfen ist, auch ein sachliches Bedürfnis, ihn prozessual der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gleichzustellen, was i.Ü. auch dem Gedanken des § 54 BGB entspricht. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Allgemeine Teil des BGB im 1. Abschn. Titel 2 lediglich den Begriff der juristischen Person definiert

und nach seinem Wortlaut die Rechtsfähigkeit an das Bestehen einer juristischen Person knüpft. Seitdem hat die Rspr. Rechts- und Parteifähigkeit aber auch Personengemeinschaften zuerkannt, die keine juristische Person sind. In diesem Sinne erscheint dem Senat eine Rechtsauffassung, wonach allein der nicht eingetragene Verein keine Parteifähigkeit besitzen soll, nicht mehr haltbar (vgl. auch Palandt/Heinrichs, BGB, 62. Aufl., § 54 BGB Rz. 7; Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl., § 50 ZPO Rz. 41; Baumbach/Lauterbach, ZPO, 60. Aufl., § 50 ZPO Rz. 24; K. Schmidt, NJW 2001, 993 [1002 f.]) und ist es im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung geboten, auch den nicht eingetragenen Verein als zur Führung von Aktivprozessen berechtigt anzusehen.

### Haftung für nicht rechtsfähigen Verein

(BGH 8. Zivilsenat, 21. Mai 1957, VIII ZR 202/56)

1. Wer einem Geschäft, das für einen nicht rechtsfähigen Verein vorgenommen wird, als Vereinsmitglied oder auch als Vorstandsmitglied lediglich im Innenverhältnis des Vereins zustimmt, ist jedenfalls dann nicht Handelnder im Sinne des BGB § 54, wenn der Zweck des Vereines nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (sog Idealverein).
2. Auch bei einem nicht rechtsfähigen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (sog Idealverein), gilt die für Mitglieder anerkannte Haftungsbeschränkung jedenfalls dann nicht für Personen, die erkennbar für den Verein handeln, wenn sie für ein Verschulden bei Vertragsschluß einzustehen haben.
3. Zum Begriff des "Handelns" für einen nicht rechtsfähigen Verein.
4. Zur Anwendung der Haftungsgrundsätze für juristische Personen auch auf nicht rechtsfähige Vereine.

### BGB § 54 S. 2 (Haftung vor Vereinsregistereintragung).

Die persönliche Haftung eines für einen nicht rechtsfähigen Verein Handelnden erlischt durch die spätere Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nur für solche Rechtsgeschäfte, bei deren Abschluß die Eintragung bereits beschlossen und in die Wege geleitet worden war.

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.2.1984, 22 U 177/183)

Aus den Gründen:

... Nach § 54 S. 2 BGB haftet aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich. Die Haftung des Bekl. nach dieser Vorschrift ist nicht dadurch hinfällig geworden, daß der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist und damit Rechtsfähigkeit erlangt hat. Die einmal begründete Haftung aus § 54 S. 2 BGB wird nicht generell dadurch ausgeschlossen, daß der Verein später einmal die Rechtsfähigkeit erlangt. Nur in Fällen, in denen zur Zeit des Rechtsgeschäfts der Verein die Erlangung der Rechtsfähigkeit anstrebt, die satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür geschaffen sind und es zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nur noch an der Registereintragung fehlt, ist es gerechtfertigt, die klare Vorschrift des § 54 S. 2 BGB einschränkend dahin auszulegen, daß für den Fall der Eintragung die für den sog. Vorverein eingegangenen Verpflichtungen von den Handelnden unter deren Freistellung auf den rechtsfähigen Verein übergeleitet werden.

Der für den nicht rechtsfähigen Verein Handelnde haftet aus einem im Namen des Vereins abgeschlossenen Rechtsgeschäft nur dann, wenn gerade dieses Rechtsgeschäft die Verpflichtung des Vereins begründete.

Ob ein Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereins "Dritter" im Sinne des § 54 S.2 BGB sein kann, richtet sich nach Größe, Struktur und Charakter des Vereins.

(OLG Frankfurt, Urt. v. 22.03.2002-24 U 8/01)

Aus den Gründen:

Zentraler Zweck des § 54 S. 2 BGB ist heute (zur Normengeschichte vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl. 2002, § 54 Rz. 1; Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl. 2000, § 54 Rz. 26) der Schutz von außenstehenden Gläubigern insofern, als sie bei Abschluss eines Vertrages mit dem Verein regelmäßig weder die Vertretungsverhältnisse selbst nachprüfen können – Ausfall der Registerpublizität – noch seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelnen beurteilen können (Soergel/Hadding, § 54 Rz. 26; Reuter in MünchKomm/BGB, 4. Aufl. 2001, § 54 Rz. 58 f.). Daraus folgt, dass ein Vereinsgläubiger nur insoweit den Schutz des § 54 S. 2 BGB genießen soll, als es gerade das Handeln des für den Verein Auftretenden ist, welches die Verbindlichkeit des Vereins begründet. Das bedeutet umgekehrt, dass die bloße vertragliche Bestätigung einer bereits bestehenden Schuld – einerlei, in welcher rechtlichen Form – keine Handelndenhaftung begründet.

## Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Rechtswirksamkeit

Das Registergericht hat grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wirksam zustande gekommen sind ( Schleswig- Holsteinisches OLG, Beschluss vom 17.3.2004). Nach § 12 FGG kann das Gericht bei Zweifeln an der Wirksamkeit eines Beschlusses vom Verein die Hereingabe weiterer Unterlagen verlangen.

## Drittorganschaft

Mitglieder von Vereinsorganen müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein ( OLG Frankfurt am Main, Urteil v. 23.12.2004, Az.: 16 U 81/04). Die Satzung kann aber anderweitige Regelungen enthalten.

## Gesamtverantwortung – der Vorstandsmitglieder-

Im Vereinsrecht gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung eines jeden gesetzlichen Vertreters. Alle Vorstandsmitglieder, die gesetzlicher Vertreter sind, sind für die Erfüllung sämtlicher Pflichten des Vereins gemeinsam verantwortlich ( FG Münster, Urteil vom 23.6.1004, Az.: 7 K 5035/00 L). Vorstandsmitglieder können sich ihrer Verantwortung durch Delegation nicht gänzlich entledigen, sondern diese nur beschränken ( Resortprinzip).

## Mitglieder, persönliche Haftung

Nach einem Urteil des OLG Dresden ( Urteil vom 9.8.2005, Az.: 2 U 897/04) sollen die Mitglieder eines gemeinnützigen e.V. persönlich in Haftung genommen werden können. Die Mitglieder eines e.V. haften persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins, wenn ein Missbrauch der Rechtsform eingetragener Verein vorliegt, bspw. durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck des Vereins, und die Mitglieder es versäumt haben dem Vorstand hinsichtlich seiner unternehmerischen Betätigung Einhalt zu gebieten.

Dier Leitsätze des Urteils lauten wie folgt :

1. Durchgriffsansprüche von Vereinsgläubigern gegen Mitglieder eines eingetragenen Vereins wegen Mißbrauchs der Rechtsform können im Falle der Insolvenz des Vereins entsprechend § 93 InsO nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.
2. Der Insolvenzverwalter kann die ihm gemäß §§ 92, 93 InsO zustehende Einziehungsbefugnis nicht wirksam an den materiellen Forderungsinhaber zurück übertragen.
3. Mitglieder eines personalistisch strukturierten eingetragenen Vereins, der sich über das sog. Nebenzweckprivileg hinaus in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigt, haften wegen Missbrauchs der Rechtsform jedenfalls dann akzessorisch für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten, wenn sie Kenntnis von der wirtschaftlichen Betätigung haben und dieser keinen Einhalt gebieten.

### Vorstandsmitglieder, persönliche Haftung im Steuerrecht

Wenn der Vorstand eines Vereins nach § 26 BGB aus mehreren Personen besteht, muß das Finanzamt bei Erlass eines Haftungsbescheides gem. § 191 AO sein Auswahlermessen ausüben. Diese Entscheidung ist im finanzgerichtlichen Verfahren gem. § 102 FGO in gewissen Grenzen nachprüfbar.

### Vorstandsmitglied – Sorgfalt –

Nach gefestigter Rechtsprechung ( Bestätigung wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom 11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) hat ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktionen anzuwenden pflegt. Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe erfordert.

### Stichwahlen

Sind unzulässig, sofern die Satzung nichts anderes regelt ( Schleswig – Holsteinisches OLG, Urteil vom 12.1.1005, Az.: 2 W 308/04). Wenn kein Kandidat in einem Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat, kann keine Stichwahl mit den Kandidaten mit den meisten Stimmen erfolgen.

# Vereinssteuerrecht - Überblick



PFLICHTLEKTÜRE: Steuerwegweiser der Finanzverwaltung

Download: [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de); [www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de)

## BEDEUTUNG der GEMEINNÜTZIGKEIT

- Steuerbefreiungen / -vergünstigungen in den Steuerarten: KSt, GewSt, ESt ( § 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt
- Keine Steuern im ideellen Bereich ( Beiträge, Spenden )
- Verminderte Umsatzsteuer ( 7 % ) bei Vermögensverwaltung ( § 14 AO)- nicht mehr generell.
- Steuerfreiheit für Betreuer € 1.848,00 / Jahr bis 31.12.2006 ab 1.1.2007 € 2.100,00
- Spendenempfangsberechtigung
- Freibeiträge KSt/GewSt € 3.835,00 / € 3.900,00 / Jahr
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 30.678,00 bis 31.12.2006, ab 1.1.2007 € 35.000,00/Jahre nur USt, keine KSt.  
FREIGRENZE !!!

## GRUNDSÄTZE der GEMEINNÜTZIGKEIT

- Förderung der Allgemeinheit ( § 52 AO)
- Selbstlosigkeit ( § 55 AO )
- Ausschließlichkeit ( § 56 AO)
- Unmittelbarkeit ( § 57 AO )
- Vermögensbindung ( § 61 AO)

## DAS FINANZAMT PRÜFT :

- Satzung ( formelle Gemeinnützigkeit !)
- Tatsächliche Geschäftsführung anhand der Einnahme- /ÜberschußR gegliedert bei Einnahmen und Ausgaben in:
  - ideeller Bereich
  - Vermögensverwaltung
  - Zweckbetrieb
  - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### UMSATZSTEUERPFLICHT:

- Ideeller Bereich : keine USt.
- Vermögensverwaltung: Befreiung oder 7 % USt.
- Zweckbetrieb: Befreiung oder 7 % USt. 1.1.2007 §  
12 VIII a UStG!!!  
keine automatische Befreiung mehr
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Befreiung oder 7 % USt./16 % USt.

### RÜCKLAGENPROBLEMATIK:

Zeitnahe Mittelverwendung verbietet Vermögensakkumulationen ! Es können aber zulässige Rücklagen gebildet werden wie u.a.:

- Zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO  
(Investitionsrücklage, Betriebsmittelrücklage )
- Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 a AO  
( 33,33 % des Überschusses der Vermögensverwaltung, 10 % der zeitnah zu verwendenden Mittel )

# Sonderproblem „ Zu viel Geld in der Vereinskasse “ – Zeitnahe Mittelverwendung

## Aus dem realen Leben:

Sie sind 1. Vorstand des Gesangverein Bavaria 1806 Krombach e.V. , dem ältesten Gesangverein Bayerns. Der Verein besteht aus einem 30 Mitglieder starken Männerchor, einem 25 Mitglieder starken Frauenchor und dem Jugendchor „ Young Voices“ mit 20 Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren. 200 Mitglieder stark ist ihr Verein. Der Verein muß, damit er auch in Zukunft existieren kann, jährlich seinen Maskenball im Februar sowie sein Grillfest im Mai und die Kirb im Oktober gut über die Bühne bringen, denn sonst könnten die beiden Chorleiter nicht bezahlt werden.

Anlässlich des 200- jährigen Bestehens im Jahre 2006 hat der Verein ein sehr erfolgreiches Sängersfest veranstaltet. Die Rücklagen des Vereins aus früheren Jahren ( € 75.000,00) konnten durch Spenden und Erträge des Jubiläumfestes aufgestockt werden auf €110.000,00.

Der Verein hat im Gesangbetrieb jährliche Ausgaben von € 15.000,00 für Chorleiter, Notenmaterial etc.

Sie geben dem Finanzamt Aschaffenburg ordnungsgemäß ihre Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2004 bis 2006 am 30.5.2007 ab. Darin listen Sie – ohne jegliche Differenzierung- Einnahmen und Ausgaben auf und stellen das Jahresergebnis fest. Der 72- jährige Rechner Wunibert Bergstein, Finanzoberrat i.R., macht das so schon 40 Jahre lang ohne Beanstandung.

Am 1.9.2007 erhalten Sie mit der Post den Freistellungsbescheid zur Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für 2004 bis 2006.

Der Sachbearbeiter, Herr Friedbert Fiskus ( 26 Jahre, ledig, keinem Verein zugehörig, in erster Verwendung beim FA AB seit 1.1.2007) schreibt Ihnen in einer Anlage zum Freistellungsbescheid zur Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für 2004 bis 2006 folgendes:

Gesangverein Bavaria 1806 Krombach e.V., zu Hd. Herrn Rechner Wunibert Bergstein,  
Auf dem güldenen Acker 17, 63825 Krombach, Ufr. St.Nr. 08 200 4076 2

1.

Die eingereichte Gewinnermittlung ( Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen gegen die gesamten Ausgaben) genügt nicht den Vorgaben der Abgabenordnung (AO). Nach § 63 Abs. 3 AO hat die Körperschaft den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet ist, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Aus den Aufzeichnungen muß ersichtlich sein, welche Einnahmen im so genannten ideellen Bereich vereinnahmt wurden ( z.B.. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse etc. ) welche Einnahmen auf den Bereich der Vermögensverwaltung entfallen ( z.B. Zinsen, Pachteinnahmen), welche Einnahmen und Ausgaben bei den so genannten Zweckbetrieben und bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben angefallen sind. Die einzelnen Bereiche werden steuerlich unterschiedlich behandelt, so dass eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung entsprechend differenziert sein muss.

Ihre Aufzeichnungen sind in diesem Sinne ungenügend. Sie wurden allerdings für die Vergangenheit nochmals akzeptiert. Stellen Sie bei zukünftigen Steuererklärungen bitte sicher, dass ordnungsgemäße Einnahme- Ausgabe- Rechnungen beigelegt werden.

Ein Muster finden Sie im Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine des Bayerischen Finanzministeriums, download über : [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de). Diesen Steuerwegweiser können Sie auch im hiesigen Finanzamt erhalten.

2.

Aus den eingereichten Einnahme – Ausgaben – Rechnungen und den weiter eingereichten Vermögensaufstellungen ( in Form von Bestandsnachweisen der Kontenguthaben ) geht hervor, dass der Verein in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel angespart hat.

Im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist die Bildung von Rücklagen nur unter engen Voraussetzungen des § 58 Nrn. 6,7,11 und 12 AO zulässig.

Bitte gliedern Sie in den nächsten Einnahme – Ausgaben – Rechnungen auf, nach welchen Vorschriften ggf. Rücklagen gebildet werden und welche Vorhaben innerhalb welcher Zeiträume damit finanziert werden sollen.

Darüber hinausgehende Geldmittel sind zeitnah, d.h. innerhalb eines Kalenderjahres, für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Der Stand des Vereinsvermögens (Kontenguthaben) betrug zum 31.12.2006 € 110.000,00. Dieser Betrag ist auf das gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Maß von € 20.000,00 zurück zu führen, anderenfalls droht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

LÖSUNGSOPTION

Entwurf eines Schreibens an das Finanzamt (Entwurf einer Lösung)

Gesangverein Bavaria 1806 Krombach e.V.

Wunibert Bergstein, Rechner

Auf dem güldenen Acker 17

63825 Krombach /Ufr.

Finanzamt Aschaffenburg

Vereinsbesteuerung

Auhofstrasse 13

63741 Aschaffenburg

Gesangverein Bavaria 1805 Krombach e.V.

St.Nr.: 08 200 4076 2

Krombach, den ... ..

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fiskus!

Sie haben in der Anlage zum Freistellungsbescheid über Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer 2004 bis 2006 zwei Mitteilungen gemacht über

- a. Art und Weise der Rechnungslegung im Rahmen einer Einnahme – Ausgabe – Rechnung
- b. die zeitnahe Verwendung der Mittel.

Wir fragen an, ob es eine Softwarelösung gibt, die den Vorgaben der Bayerischen Finanzverwaltung im Steuerwegweiser ( [stmf.bayern.de](http://stmf.bayern.de) ) entspricht ?

Was können Sie und empfehlen ?

Hinsichtlich der Rückführung der angesparten Mittel haben wir uns eingehend vereinsrechtlich und vereinssteuerrechtlich beraten lassen durch

... 2

Herrn

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Nordstrasse 27

63584 Gründau

Gemeinsam mit unserem anwaltlichen Berater erarbeiten wir zur Zeit ein Konzept, das den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht.

Wir können nach eingehenden Beratungen und Prüfungen aber nicht nachvollziehen, warum wir unser Vermögen von € 110.000,00 auf nur € 20.000,00 zurückführen müssen. Nach unseren Prüfungen und Recherchen gibt es im geltenden Gemeinnützigkeitsrecht keine feste Untergrenze für das gemeinnützigkeitsrechtlich absolut unbedenkliche Vermögen eines Vereins. Je nach Größe des Vereins, Art und Umfang seiner Tätigkeit gibt es hier variable Grenzen, die stets individuell festgestellt werden müssen. Das bestätigt uns auch eine Aussage eines Verfassers eines Steuerwegweisers für gemeinnützige Vereine gegenüber unserem Rechtsberater. Schliesslich werden wir auch in Zukunft vermehrt von unseren Rücklagen leben müssen, da die Geschäftsentwicklung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rückläufig ist.

In der Sache beabsichtigten wir aktuell ( Stand September 2007) Mittelverwendung und Rücklagenbildung wie folgt in den nächsten Jahren vorzunehmen:

I. Zeitnahe Mittelverwendung ( nächste Prüfperiode 2007- 2009)

2007	Intensivierung der Stimmbildungsarbeit in unseren Chören zur Verbesserung der Klangqualität unserer Chöre	€2.000,00
2008	dto.	€2.000,00
2009	dto.	€2.000,00
2007	Gewährung einer pauschalen Aufwands-Entschädigung für Vorstandsmitglieder auf der	

	Rechtsgrundlage des § 3 Nr. 26 a EStG für	
	7 Vorstandsmitglieder a- €500,00	€3.500,00
2008	dto.	€3.500,00
2009	dto.	€3.500,00
... 3		
2007	Intensivierung der Nachwuchsarbeit durch Werbe- und Kooperationsmassnahmen Schule und Verein	€3.000,00
2008	dto.	€3.000,00
2009	dto.	€3.000,00
2007	Verbesserung der Kommunikation in den Chören und im Verein u.a. durch Erwerb von Laptops für die Vorstandsmitglieder Homepage, Vereinszeitschrift	€6.000,00
2008	dto.	€2.000,00
2009	dto.	€2.000,00
2007	Aus- und Fortbildung der Vorstandsmitglieder in chorischen Themen und im Vereinsmanagement	€3.000,00

2008	dto.	€1.500,00
2009	dto.	€1.500,00
2007	Chorwochenende als Work Shop zur Vorbereitung des Jahreskonzertes	€3.000,00
2008	dto.	€3.000,00
2009	dto.	€3.000,00
2008	Anschaffung eines neuen Klaviers	€10.000,00

## II. Bildung zulässiger Rücklagen

### 1. Freie Rücklage aus Zinserträgen ( 1/3 –Rücklage )

2007	€1.000,00
2008	€1.000,00
2009	€1.000,00

... 4

2010	€1.000,00
2011	€1.000,00
usw. je weiterem Jahr	€1.000,00

2. Zweckgebundene Rücklage für Stimmbildungsübungen

2010	€2.000,00
2011	€2.000,00
2012	€2.000,00
usw. je weiterem Jahr	€2.000,00

3. Zweckgebundene Rücklage für Aufwandsentschädigungen  
Vorstandsmitglieder

2010	€3.500,00
2011	€3.500,00
2012	€3.500,00

4. Aus-, Fort – und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

2010	€2.000,00
2011	€2.000,00
2012	€2.000,00
usw. je weiterem Jahr	€2.000,00

5. Chorwochenende zur Intensivierung der Chor-  
Arbeit, der Verbesserung der Klangqualität der  
Chöre

2010	€3.000,00
2011	€3.000,00
2012	€3.000,00

usw. je weiterem Jahr €3.000,00

6. Rücklage zur Existenzsicherung im  
Bereich laufender, periodisch wiederkehrender  
Ausgaben

2008	€3.000,00
2009	€3.000,00
2010	€3.000,00
2011	€3.000,00
2012	€3.000,00
usw. je weiterem Jahr	€3.000,00

... 5

Der Nachweis der Auflösung der Rücklagen/Verwendung der Mittel erfolgt jeweils mit den entsprechenden Steuererklärungen.

Sollten die in eine Rücklage eingestellten Mittel in einem Jahr nicht verausgabt werden, werden wir dies nachweisen, evtl. neue Rücklagen bilden.

Wir gehen davon aus, dass sie im Hinblick auf die Art und Weise der hier dargestellten beabsichtigten zeitnahen Mittelverwendung bzw. der Art der Rücklagenbildung aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken haben und wir somit den Anmerkungen in der Anlage zum Freistellungsbescheid zur Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer für die Jahre 2002 bis 2004 vorab nachgekommen sind.

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Planung der Mittelverwendung und der Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung nach unserer Satzung abhängig ist vom Votum des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung (§ ... der Satzung).

Mit freundlichen Grüßen

Gesangverein Bavaria 1806 Krombach e.V.

# Hilfen für Helfer

Der Übungsleiterfreibetrag steigt rückwirkend  
zum 1.1.2007 von € 1.848,00 auf € 2.100,00

## MUSTER

### Vereinbarung

zwischen dem .....-verein, vertreten durch den Vorstand gem. § 26 BGB,  
den 1. Vorsitzenden ..... und .....

(Name, Vorname, Straße, Ort)

und

Herrn/ Frau .....

(Name, Vorname, Straße, Ort)

1. Herr/Frau ..... wird für den Verein als.....( begünstigte Tätigkeit gem. § 3 Nr. 26 EStG einsetzen ) tätig.
2. Die wöchentliche Dauer der Tätigkeit wird auf sechs Zeitstunden begrenzt.
3. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann mit einer Frist vom vier Wochen zum Monatsende erfolgen durch eingeschriebenen Brief.
4. Herr/Frau ..... erhält eine jährliche steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 2.100,00 Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten des Vereins vermindert sich der v.g. Betrag anteilig.
5. Herr/Frau ..... versichert durch seine Unterschrift unter dieser Vereinbarung , die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem anderen Verein in Anspruch zu nehmen.
6. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten, Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie weitere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden im Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeträge nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Vereins erstattet.

.....,den, .....

.....(Vorstand gem. § 26 BGB) .....(Betreuer)

## Vergütungsmodelle bei Übungsleitern

Ø Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Stunden

Ø Abrechnung im Rahmen einer Monatspauschale ( gem. § 3 Nr. 26 EStG: früher mtl. €154,00: ab 1.1.2007 €175,00)

Ø Über € 2.100,00 / Jahr – Mini- Job bis € 400,00 netto

Ø Kombination von € 400- Job und § 3 NR. 26 EStG ist möglich. ( Folge: € 175,00 steuerfrei und € 400,00 mit 30 % Belastung für den Verein

Ø Mini-Job: Belastung mit 30% Pauschalabgaben  
( Infos: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de))

Ø Freiberuflicher Übungsleiter

Ø Angestellter Übungsleiter

§ 3 Nr. 26 a EStG

Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit

bis € 500,00 /Jahr

Ø Freibetrag für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten  
(analog § 3 Nr. 26 EStG und ohne Beschränkung auf  
gewisse Tätigkeiten)

Ø Voraussetzungen:

1. „nebenberufliche Tätigkeit“ ( nicht mehr als 1/3  
d.ArbZ)
2. keine Ausübung im Hauptberuf
3. Auftraggeber muss öffentlicher Träger, Kirche  
oder gemeinnützige Organisation sein

Ø Ausschluss:

... wenn eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr.- 12 EStG  
oder Nr. 26 EStG gewährt wird ...

Ø KEINE KUMULATION von § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG

## § 10 b Abs. 1 EStG

Erhöhung Spendenabzug auf einheitlich 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte

Ø Keine Unterscheidung nach Verwendungszwecken mehr

Ø einheitlicher Abzugsbetrag ( 20 % ) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze oder der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne ( gilt für Unternehmen)

Ø KULTURBEREICH: Mitgliedsbeiträge für Förderverein abzugsfähig

Ø KRITIK: Nach wie vor sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Gesangverein nicht abzugsfähig!

## MUSTERSCHREIBEN

### Sport- und Kulturgemeinde Musterstadt

Michaela Muster ( 1. Vorsitzende)

Musterstrasse 7

00700 Musterstadt

### Ihre Spende an uns – ihr Profit!!!

Sehr geehrter Herr ... .. , sehr geehrte Frau !

Profitieren auch Sie von den Neuregelungen im Spendenrecht.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, das vom Bundestag am 6. Juli 2007 in dritter Lesung verabschiedet worden ist, bringt auch ihnen Steuervorteile.

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren, können Sie von dem neuen Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit profitieren ( § 3 Nr. 26 a EStG). Bis zu €500,00 können Sie bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten, ohne dass dieser Betrag als Einnahme zu versteuern ist. Als Übungsleiter können Sie sogar €2.100,00 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei hinzuverdienen.

Engagieren Sie sich ehrenamtlich, beispielweise in unserem Verein.

Mit über ... Angeboten in ... Abteilungen leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und Entwicklung unserer Kinder. Wir würden uns freuen, sie als neuen Mitstreiter in unseren Reihen begrüßen zu können.

Besonders belohnt werden mit dem, neuen Gesetz auch Spenden an gemeinnützige Organisationen. Der Spendenabzug wird auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte erhöht.

Sie können künftig 20 % ihrer Einkünfte spenden und erhalten dann einen Steuerrabatt.

Spenden Sie uns, wir stellen ihnen gerne eine Spendenquittung aus.

Bitte benutzen Sie dabei den beiliegenden Überweisungsträger. Dieser gilt bei einer Spende bis €200,00 als Spendenquittung. Auch das ist eine Vereinfachung, die das neue Recht bringt.

Wir freuen uns natürlich auch über eine grössere Spende.

Mit freundlichen Grüßen

-Vorstand-

## § 10 b Abs. 4 EStG

Begrenzung der Spendenhaftung auf 30 % des  
Spendenbetrages

Ø Grundsatz der Spendenhaftung:

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Spendenbestätigung vertrauen, es sei denn er ist bösgläubig!

Ø Grundsatz der Ausstellerhaftung:

Aussteller haftet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt.

Aussteller haftet, wenn die Zuwendung nicht zu den angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird-

Haftung: 30 % ( bis 31.12.2007 40 % ) der Zuwendung

Ø Zwingend: Bestätigung muss auf amtlichem Vordruck erfolgen

Ø Formulare über: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de);  
[www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de); [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

künftig bis €200,00

-Überweisungsbeleg als Spendenquittung-

Ø Änderung des § 50 Abs. 2 EStDV

# (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes)

## Beispiel für Textaufdruck:

My Life (MeineLeben Stiftung)

Zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug

Vereinfachter Spendennachweis für gemeinnützige Zuwendungen bis 100,- Euro

Dieser Beleg gilt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als gültiger Spendennachweis zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Die Stiftung „My Life (MeineLeben Stiftung)“ ist wegen der Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke sowie von öffentlicher Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Umweltschutz und Tierschutz durch Bescheinigung des Finanzamts Hamburg-Nord, StNr. 17/417/00871 vom 13.2.07 vorläufig ab dem 8.12.06 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen und wissenschaftlichen Zwecken sowie von öffentlicher Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Umweltschutz und Tierschutz (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr.(n) 1, 2, 4, 5,11) auch im Ausland verwendet wird.

Diese Zuwendung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vohundertsatzes nach § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG/ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. – vortrag nach § 10 b Abs. 1 Satz 4 EStG/ § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 KStG. Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).

My Life (MeineLeben Stiftung)

Bramfelder Straße 70

22305 Hamburg

Internet: [www.my-life-stiftung.de](http://www.my-life-stiftung.de)

Spendenkonto gemeinnützig:

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 700 205 00

Kto-Nr. 378 048 1 048

## Neufassung des § 52 Abs. 2 AO

Neu: abgeschlossener Katalog der gemeinnützigen  
Zwecke

Ø Das Wort „ insbesondere“ in § 52 Abs. 2 AO ist gestrichen.

Ø § 52 Abs. 2 enthält jetzt 25 abschließend aufgeführte gemeinnützige Zwecke

Ø Die in der EStDV ( Anlage 1 zu § 48 ) aufgeführten Zwecke wurden übernommen.

Ø Neu:

Nr. 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Ø Neuer Zweck kann für gemeinnützig erklärt werden, wenn dieser unter § 52 Abs. 2 Satz 1 fällt. Bestimmung über eine von der obersten Länderfinanzbehörde bestimmten Finanzbehörde.

<p>Neufassung der §§ 64 Abs. 3, 67 a Abs. 1 AO</p> <p>Zweckbetriebsgrenze wGB/sportliche Veranstaltungen</p> <p>€ 35.000,00 ab 1.1.2007</p>
---

§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind,

insgesamt nicht **35.000 Euro**

im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben

zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Das ist eine Freigrenze, kein Freibetrag.

## Freigrenze und Freibetrag

Eine **Freigrenze** ist in der Steuergesetzgebung ein Betrag, bis zu dem Einnahmen nicht zu versteuern sind. Wird die Freigrenze überschritten, ist im Gegensatz zu einem Freibetrag nicht nur der übersteigende Teil, sondern der Gesamtbetrag steuerpflichtig.

### Beispiel

Freigrenze von 35.000 €:

Tatsächliche Einnahmen von 34.999,99 € →  
nicht steuerpflichtig

Tatsächliche Einnahmen von 35.000,01 € →  
Der volle Betrag von 35.000,01 € ist steuerpflichtig

## Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrag

Für die Besteuerung der Erträge der [wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe](#) besteht für die [Körperschaftsteuer](#) und [Gewerbesteuer](#) ein Freibetrag von 3.835 bzw. 3.900 EUR. Das bedeutet, zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird vom Gewinn der Betrag von €3.835,- abgezogen. Körperschaftsteuer fällt also nur an, wenn der steuerpflichtige Gewinn diesen Betrag übersteigt.

## Dienstvertragsrecht

TIPP: Vertrag immer als freien Dienstvertrag gem. § 611 BGB ausgestalten und auch so praktizieren.

Freier Mitarbeitervertrag als Chorleiter

Zwischen

Frau/Herrn

(Anschrift)

und

dem Chor xy e.V.,

(Anschrift)

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

## § 1 Vertragspartner

Frau/Herr N.N. übernimmt ab dem ... die Leitung des Chores ...  
(für den o.g. Verein).

## § 2 Rechtliche Stellung des Vertragspartners

1. Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Er unterliegt keinerlei Ausschließlichkeitsbindungen und/oder einem Wettbewerbsverbot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich allerdings, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und

Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Hierzu gehören auch schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und Strukturen des Vereins. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer und der Künstlersozialversicherungsbeiträge Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Auftragnehmer in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er über weitere Auftraggeber verfügt bzw. als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen. Sofern sich später herausstellt, dass der Auftragnehmer hier eine falsche Erklärung abgegeben hat, haftet er dem Verein für einem ihm entstandenen Schaden aus einer Nachveranlagung.
5. Soweit der Auftragnehmer als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger anzusehen ist, verpflichtet sich dieser innerhalb von einem Monat nach Vertragsunterzeichnung, einen Feststellungsbescheid über diesen Status durch die für den Auftragnehmer zuständige Krankenkasse beizubringen und dem Auftraggeber diesen Bescheid in Kopie unaufgefordert zugänglich zu machen.

### § 3 Pflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wöchentlich Sing- bzw. Probestunden insbesondere im Hinblick auf die musikalische Qualität zu leiten. Der genaue Zeitpunkt wird im Einvernehmen mit den Chormitgliedern und dem Vorstand festgelegt.

Der Chorleiter ist berechtigt, terminliche Veränderungen nach Absprache mit den Chormitgliedern festzulegen, ohne dass hierdurch der musikalische Auftrag und die Zusammenarbeit der Mitglieder nachhaltig gestört wird.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter, nach entsprechender Absprache mit der Vorstandschaft und den beteiligten Mitgliedern, zur Teilnahme an Konzerten/Veranstaltungen und Mitwirkung an sonstigen Chorveranstaltungen ggf. auf Landes- oder Verbandsebene (Chorleiterlehrgänge, Sängerschulungen/Kritiksingens etc.), diese musikalisch vorzubereiten und –soweit geboten – hierzu die jeweilige Konzertleitung verantwortlich zu übernehmen.

Zu den Pflichten gehört auch die Förderung der musikalischen Weiterbildung einzelner Mitglieder, hierfür wird der Chorleiter dem Vorstand geeignete Vorschläge unterbreiten.

Ist der Chorleiter aus zwingenden Gründen persönlich nicht in der Lage, seine auftragungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen, wird er sich im Interesse der Erhaltung des musikalischen Niveaus um einen qualifizierten Ersatz rechtzeitig bemühen und den Vorstand hierüber informieren.

#### § 4 Änderungen

Soweit sich aufgrund gesetzlicher Neuregelungen die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der §§ 2, 5 und 6 dieses Vertrages ändern sollten, gehen die Parteien beim Abschluss dieses Vertrages davon aus, dass der Chorleiter als Selbstständiger in eigener Verantwortung die jeweiligen Auswirkungen zu tragen hat.

#### § 5 Honorarhöhe

Für seine Tätigkeit erhält der Chorleiter eine abschließende monatliche Pauschalhonorierung in Höhe von ... EUR. Dieses monatliche Pauschalhonorar wird während der Laufzeit dieses Vertrags nach Vorlage einer Rechnung, ggf. zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MwSt., auf das von Seiten des Auftraggebers benannte Konto überwiesen. Reisekosten und weitere Aufwendungen des Chorleiters sind mit diesem Honorar abgegolten.

Zugrunde gelegt wird für dieses Honorar ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ... Stunden pro Woche/Monat. Wird dieser Zeitaufwand durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben nachweislich überschritten, erhält der Chorleiter für jede weitere tatsächlich geleistete Stunde ein Honorar von ... EUR (zzgl. jeweils gesetzlicher MwSt.) pro Stunde.

Soweit, aus Gründen auch immer, der Chorleiter das vorgegebene Stundenvolumen für das Pauschalhonorar unterschreiten sollte, besteht Einvernehmen darüber, dass für diesen Fall der Verein sich eine Anpassung des Honorarvolumens vorbehält.

#### § 6 Rechte

Soweit der Chorleiter Konzerte/Veranstaltungen des Vereins selbst leitet oder an Veranstaltungen im Interesse des Vereins auf Verbandsebene/für Gemeinschaftssingen mit anderen Chören etc. mitwirkt und den Chor hierbei betreut, erhält er nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand ein pauschales Aufwandshonorar oder nach entsprechendem Nachweis eine Zusatzhonorarvergütung auf der Abrechnung des Stundenhonorars entsprechend § 3.

Der Chorleiter ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen/Versammlungen z.B. bei Jubiläen, Ehrungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Chorleiter hieran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand durch die Zahlung des monatlichen Pauschalhonorars entsprechend § 3 abgegolten.

### § 7 Weitere Aufgaben

Der Chorleiter hat mit der Durchführung regelmäßiger Proben und seiner ihm übertragenen Chorleitung die Aufgabe, den bei Vertragsbeginn ihm bekannten Leistungsstand des Chores insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern sich aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen darum zu bemühen, das gesangliche Niveau je nach Leistungsstand und Möglichkeiten entsprechend zu erhöhen.

In der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ist der Chorleiter unabhängig, er wird jedoch, soweit erforderlich, regelmäßig auch den Vorstand über seine Tätigkeit und den sich hieraus ergebenden Leistungsstand informieren. Dem Chorleiter obliegt es auch, im Einvernehmen mit dem Vorstand, über die Aufnahme neuer aktiver Chormitglieder zu entscheiden. Für öffentliche Auftritte/Konzerte des Chores verpflichtet sich der Chorleiter, den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen und Darbietungen vorab zu informieren und das Einvernehmen des Vorstands hierzu herbeizuführen.

### § 8 Kündigung

Dieser Chorleitervertrag kann durch beide Vertragspartner gem. dem Fristen des § 621 BGB gekündigt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Soweit der Chorleiter aus persönlichen oder sonstigen Gründen daran gehindert ist, hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand durch geeignete Vertretung die regelmäßige Probenarbeit zu gewährleisten.

## § 9 Stillschweigen

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Chorleiter, innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Vereinsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Chorleiter verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

## § 10 Abschließende Bestimmungen

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen und haben auch keine Gültigkeit.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht / Landgericht

Ort/Datum

.....

Auftraggeber

Vereinsvorstand

.....

Auftragnehmer/in

## Chorleiter im Steuerrecht



TIPP: Broschüre Steuertipps für Künstler, download unter

[www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)

FinMin Niedersachsen

Verw. v. 5.02.2004

S 7177 - 54 – 32

Die Leistungen von (Theater-)Regisseuren und Dirigenten sind nicht mit denen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre vergleichbar und deshalb - auch unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 23.10.2003 (Rs C-235/00) - nicht nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Für die Ablehnung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG für die Leistungen von (Theater-)Regisseuren und Dirigenten sind folgende Gründe maßgebend:

Der EuGH legt in seinem Urteil vom 3.4.2003 Rs. C-144/00 Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n 6. EG-Richtlinie (77/388/EWG) abstrakt dahin gehend aus, dass der dort verwendete

Begriff der "anderen anerkannten Einrichtungen" als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht ausschließt. Auch der Einzelkünstler könne als abgegrenzte Einheit ebenso wie eine kulturelle Gruppe eine kulturelle Funktion erfüllen.

Aus dem EuGH-Urteil ist jedoch keine generelle Umsatzsteuerbefreiung kultureller Dienstleistungen von Einzelpersonen abzuleiten. Denn der deutsche Gesetzgeber hat seinen ihm von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n 6. EG-Richtlinie eingeräumten Gestaltungsspielraum bei der Befreiung "bestimmter kultureller Dienstleistungen" in § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG derart ausgeübt, im Bereich der darstellenden Künste nur solche Leistungen zu befreien, die typischerweise in Auftritten gegenüber einem Publikum bestehen ("Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre").

Regisseure und Dirigenten gestalten zwar in künstlerischer Hinsicht Theatervorführungen und Konzerte ganz entscheidend mit, sind jedoch als Solisten nicht fähig, ihr Kunstwerk zu transportieren oder sich künstlerisch auszudrücken. Aus dem Umstand allein, dass ein Element für die Bewirkung eines befreiten Umsatzes unerlässlich ist, lässt sich nicht die Befreiung dieses Leistungselements herleiten (vgl. Rz. 32 des EuGH-Urteil vom 13.12.2001 Rs. C-235/00).

OFD Nürnberg  
13.09.2004  
S 7177 - 56/St 43

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a UStG;  
Allgemeiner Steuersatz für die Leistungen von Dirigenten,  
Regisseuren und Intendanten

Mit Urteil vom 3.4.2003 in der Rechtssache C-144/00 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Art. 13 Teil A Absatz 1 Buchst. n der 6. EG-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Begriff der "anderen ... anerkannten Einrichtung als Einzelkünstler auftretende Solisten nicht ausschließt".

Mit BMF-Schreiben vom 31.7.2003 (BStBl 2003 I S. 424) wurde u.a. bestimmt, dass danach auch Leistungen von Einzelkünstlern unter den Voraussetzungen des § 4 Nr.20 a UStG steuerfrei sein können und dass gleichermaßen die Veranstaltung von Theateraufführungen und Konzerten nach § 4 Nr. 20 b UStG steuerfrei sein kann, wenn die Darbietungen von Einzelkünstlern erbracht werden.

Nach diesen Grundsätzen unterliegen die  
Leistungen der  
Dirigenten  
(Theater-)Regisseure  
Intendanten  
dem allgemeinen Steuersatz i.S. des § 12 Abs. 1

## UStG.

Es ist aus Gründen der steuerlichen Neutralität nicht erforderlich, Leistungen der Dirigenten, Regisseure und Intendanten von der Umsatzsteuer zu befreien, da diese nicht im Wettbewerb zu anderen Dirigenten, Regisseuren und Intendanten (als Gruppe) stehen, die nach § 4 Nr. 20 a UStG umsatzsteuerfreie Umsätze erbringen.

Zudem hat der deutsche Gesetzgeber seinen ihm von der 6. EG-Richtlinie vorgegebenen und vom EuGH bestätigten Gestaltungsspielraum bei der Befreiung bestimmter kultureller Dienstleistungen so ausgeübt, dass im Bereich der darstellenden Künste nur solche Leistungen befreit werden, die typischerweise in Auftritten gegenüber einem Publikum bestehen (Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre). Dirigenten und Regisseure gestalten zwar in künstlerischer Hinsicht Konzerte oder Theateraufführungen ganz entscheidend mit, sind jedoch als Solisten nicht fähig, ihr Kunstwerk zu transportieren oder sich künstlerisch auszudrücken. Aus dem Umstand allein, dass ein Element für die Wirkung eines befreiten Umsatzes unerlässlich ist, lässt sich nicht die Befreiung dieses Leistungselements herleiten.

Das gilt auch für Leistungen von Intendanten. Intendanten leiten Theaterbetriebe, Musik- oder Theaterfestivals und steuern diese Betriebe in organisatorischer, finanzieller und personalwirtschaftlicher Hinsicht.

# Schreiben an ARAG bei Auseinandersetzungen mit Chorleitern ( Deckung bei gerichtlichen Streitigkeiten)

MUSTER

Gesangverein Bavaria 1806 Krombach e.V.

Wunibert Bergstein , Rechner

Auf dem güldenen Acker 17

63825 Krombach /Ufr.

ARAG Allgemeine Rechtsschutzversicherung- AG

Abt. Sport –Schaden  
Rechtsschutzversicherung  
Arag –Platz 1

40472 Düsseldorf

Ihr VN:       Deutscher Sängerbund  
                  /Deutscher Chorverband  
                  Bernhardstrasse 166  
                  50968 Köln

hier:           Streitigkeit               mit               unserem  
                  Dirigenten/Klageverfahren

Vertragsnummer: 00908032

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir sind Mitglied des Deutschen Chorverbandes.

Wir streiten mit unserem gekündigten Dirigenten. Dieser hat uns nunmehr bei dem ... ..- gericht verklagt.

Wir übersenden ihnen in der

ANLAGE

... 2

zu diesem Schreiben:

1. Chorleitervertrag
2. Kündigungsschreiben
3. Klageschrift

mit der Bitte um Bestätigung ihrer Eintrittspflicht für das gerichtliche Verfahren I. Instanz im Bereich des allgemeinen Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht.

Senden Sie die Deckungsbestätigung bitte an unseren Rechtsanwalt

Herrn

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Nordstrasse 27

63584 Gründau

Mit freundlichen Grüßen

